



**Hospital zum Heiligen Geist**

Kämmereiamt  
20 - Leo

Biberach, 12.11.2007

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 222/2007**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hospitalrat	Nein	03.12.2007			
Gemeinderat in Stif- tungssachen Hospital	Ja	20.12.2007			

### **Vereinbarung über Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist Biberach"**

#### **I. Beschlussantrag**

1. Die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Vereinbarung über die Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ wird beschlossen.
2. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
3. Auf die Einhaltung der Kündigungsfrist der Vereinbarung aus dem Jahr 1979 wird verzichtet.
4. Der durch die neue Vereinbarung entstehenden überplanmäßigen Ausgabe im hospitalischen Haushalt für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von voraussichtlich 43.500 € wird zugestimmt. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehreinnahmen aus den Erlösen des Castor-Nachlasses und bei den Holzerlösen.

## II. Begründung

### 1. Ausgangssituation

Gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg handelt es sich bei der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ um eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung dieser kommunalen Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung wird die Hospitalstiftung treuhänderisch von der Stadt Biberach verwaltet, da die Stiftung hierfür kein eigenes Personal eingestellt hat.

Die Stadtverwaltung Biberach erbringt umfangreiche Verwaltungsleistungen u. a. in den Bereichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung, Verwaltung der Liegenschaften und Unterhaltung der hospitalischen Gebäude für die Hospitalstiftung. Seit Jahren zahlt der Hospital für diese Verwaltungsleistungen einen Ausgleich an die Stadt.

Seit dem Jahr 1979 besteht eine Vereinbarung über Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ (**Anlage 2**). Danach werden allgemeine Verwaltungsleistungen mit 0,75 % des um die jährlichen Mieteinnahmen aus dem allgemeinen Grundvermögen gekürzten Ausgabevolumens des Verwaltungshaushalts des Hospitals (Rechnungsergebnis des vorausgegangenen Haushaltsjahres) berechnet. Für die Liegenschaftsverwaltung werden bisher 5 % der jährlichen Mieteinnahmen aus dem allgemeinen Grundvermögen des Hospitals nach dem Rechnungsergebnis im vorausgegangenen Haushaltsjahr verrechnet. Je nach Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Verwaltungshaushalt schwankt der zu verrechnende Verwaltungskostenbeitrag entsprechend.

Das Bürgerheim wird rückwirkend zum 01.01.2005 mit eigenem Rechnungs- und Personalwesen als gGmbH geführt. Zudem haben sich mit der Gründung des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft Biberach zum 01.01.2006 und der Neustrukturierung zum 01.05.2007 mit dem Amt für Gebäudemanagement und dem Amt für Bildung, Betreuung und Sport wesentliche organisatorische Veränderungen ergeben, die sich auch auf die für den Hospital zu erbringenden Verwaltungsleistungen auswirken.

Gemäß Ziffer V der Vereinbarung über Verwaltungsleistungen aus dem Jahr 1979 ist der Verwaltungskostenbeitrag neu festzusetzen, wenn sich wesentliche Veränderungen bei den Verwaltungsleistungen ergeben. Sowohl der Umfang der Tätigkeit als auch die organisatorischen Veränderungen machen eine Neufestsetzung der seit dem Jahr 1979 nicht mehr angepassten Vereinbarung erforderlich.

Nach der bestehenden Vereinbarung kann eine Neufestsetzung nur auf Beginn eines Haushaltjahres wirksam werden und muss mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende beantragt werden. Sowohl die Stadt als auch der Hospital können die Vereinbarung insgesamt oder einzelne Bestimmungen davon mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende kündigen.

Nachdem sowohl der Hospitalverwalter als auch der Oberbürgermeister eine Neufestsetzung der Verwaltungsleistungen anstreben, wurde von einer förmlichen Kündigung abgesehen.

## **2. Berechnungsgrundlage für die neue Vereinbarung**

Analog zur Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages bei der Stadt wurden für die erstmalige Festsetzung die tatsächlichen Arbeitgeberaufwendungen einzelner für die Stiftung tätiger Mitarbeiter zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags von 35 % entsprechend der Vorgabe des Landes ermittelt. Die zur Berechnung erforderlichen prozentualen Zeitanteile einzelner Mitarbeiter, die Aufgaben für den Hospital wahrnehmen, wurden in den Jahren 2005 bis 2007 abgefragt und entsprechend festgesetzt. Die sich daraus ergebenden Pauschalsätze sind in **Anlage 1** ersichtlich.

Soweit bestimmte Verwaltungsleistungen mit Hilfe von Verrechnungssätzen direkt einer Einrichtung zugeordnet werden können, werden diese in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere die Leistungen des Amtes für Bildung, Betreuung und Sport für die Kinderkrippe, wo ein Verrechnungssatz je Kind in Höhe von 310 € angesetzt werden soll. Der Verrechnungssatz basiert ebenfalls auf den tatsächlichen Arbeitgeberaufwendung zzgl. des o. g. Gemeinkostenzuschlags. Gleiches gilt für die Aufgaben der Personalstelle für den Hospital, welche über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen verrechnet werden sollen. Insbesondere aufgrund der zu erwartenden Veränderungen bei der Kinderkrippe soll die Verrechnung von Leistungen des Amtes für Bildung, Betreuung und Sport und der Personalstelle nicht nach Pauschalsätzen, sondern mit festgelegten Verrechnungssätzen je Kind bzw. je Stelle erfolgen.

Die Leistungen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft für den Hospital werden mit einem Verrechnungssatz je verwalteter Wohnungseinheit in Höhe von 348 € und 5 % der Instandhaltungsaufwendungen des lfd. Jahres angesetzt. Mit dem Bestandteil der prozentualen Instandhaltungsaufwendungen kann im Hinblick auf die geplante Modernisierung der hospitalischen Wohnungen der variable Arbeitsmehraufwand entsprechend abgegolten werden. Diese im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft intern getroffene Regelung soll auch in die Vereinbarung mit aufgenommen werden.

Leistungen zwischen Stadt und Hospital im Zusammenhang mit der gemeinsamen Waldbewirtschaftung werden in einem besonderen Vertrag geregelt. Derzeit gilt der Vertrag vom 10. Oktober 1983. Für Verwaltungsleistungen, die für die Bürgerheim Biberach gGmbH erbracht werden (z. B. EDV-Betreuung), wurde eine besondere Vereinbarung getroffen.

Die Leistungen des städtischen Bauderzernats für Baumaßnahmen bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben des Hospitals im Rahmen des Vermögenshaushaltes werden wie bisher nach dem unteren Gebührenrahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit einem Abschlag von 25 % berechnet.

Die Pauschalsätze und Verrechnungssätze sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren für alle Dienststellen, die Verwaltungsleistungen für den Hospital erbringen, neu zu berechnen und festzulegen. Diese Regelung gewährleistet eine relativ zeitnahe Anpassung z. B. an Kostensteigerungen und trägt innerhalb des fünfjährigen Zeitraums gleichzeitig zu einer gewissen Kontinuität und Planungssicherheit im städtischen und hospitalischen Haushalt bei.

Bei wesentlichen Veränderungen bei den Verwaltungsleistungen und dem Organisationsaufbau besteht nach wie vor - auch innerhalb des fünfjährigen Zeitraums - die gegenseitige Verpflichtung, die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsbehörde wurde der Entwurf der Vereinbarung im Vorfeld abgestimmt. Die Stiftungsbehörde hat keine Einwände gegen die neue Ausgestaltung der Vereinbarung erhoben.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Neufestsetzung wirkt sich kostensteigernd auf den hospitalischen Haushalt aus. Nachstehend wird die Entwicklung des Verwaltungskostenbeitrages für die letzten zehn Jahre aufgezeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jahre 2002 bis 2005 für das Bürgerheim ein gesonderter Verwaltungskostenbeitrag erhoben wurde. Mit der Ausgliederung der Bürgerheim Biberach gGmbH rückwirkend zum 01.01.2005 fiel im Jahr 2005 nur noch ein anteiliger Verwaltungskostenbeitrag an und seit dem Jahr 2006 werden keine Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung mehr verrechnet.

	<b>VKB insgesamt</b>	<b>davon für das Bürgerheim</b>
1997	91.742,34 €	35.240,03 €
1998	101.545,40 €	39.381,65 €
1999	108.394,03 €	40.895,56 €
2000	112.835,39 €	42.124,44 €
2001	114.215,19 €	43.037,89 €
2002	115.967,10 €	39.656,19 €
2003	126.021,40 €	43.746,51 €
2004	142.459,03 €	53.299,60 €
2005	131.910,15 €	35.000,00 € (anteilig)
2006	95.211,34 €	
<b>Vorschlag ab 2007</b>	<b>rd. 147.700 €</b>	

Die vorläufige Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2007 ist in **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt.

Die obige Aufstellung macht deutlich, dass die Neufestsetzung der Vereinbarung im Vergleich zum Jahr 2006 für den Hospital zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 52.500 € führt. Gleichzeitig erhält die Stadt Mehreinnahmen in dieser Höhe. Die voraussichtlichen Mehrausgaben im hospitalischen Haushalt für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von ca. 43.500 € sind durch den Bewirtschaftungsvermerk im Haushaltsplan zulässig. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen aus dem Castor-Nachlass und bei den Holzerlösen.

#### **4. Stellungnahme der Verwaltung**

Trotz dieser enormen Ausgabensteigerung für den hospitalischen Haushalt erachtet es die Hospitalverwaltung für richtig, die seit Jahrzehnten bestehende Vereinbarung zwischen Stadt und Hospital an die derzeitige Kosten- und Organisationsstruktur anzupassen.

Die Einstellung von eigenem Personal ist für die Stiftung keine Alternative, weil die fachlichen Kompetenzen der verschiedenen Abteilungen der Stadt in vollem Umfang auch der Stiftung zugute kommen.

Leonhardt Anlagen (bitte gesondert ausdrucken)

1 Beschreibung

2 Beschreibung

3 Beschreibung